(dies sind mehrere Beispiele von Verträgen. Das muss noch zu einem zusammengepackt werden)

#### Autorenvertrag

zwischen

**Autor** 

Straße

Ort

(nachstehend: Autor)

und

uni-edition GmbH, Zehrensdorfer Str. 11, 12277 Berlin vertreten durch den Geschäftsführer Heinz Trautvetter

(nachstehend: Verlag)

# §1 Vertragsgegenstand

- 1. Gegenstand dieses Vertrages ist das noch vorzulegende Werk des Autors unter dem Arbeitstitel "...".
- 2. Der Autor versichert, dass er allein berechtigt ist, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Werk zu verfügen, und dass er, soweit sich aus § 14 Absatz 3 nichts anderes ergibt, bisher keine den Rechtseinräumungen dieses Vertrages entgegenstehende Verfügung getroffen hat. Das gilt auch für die vom Autor gelieferten Text- oder Bildvorlagen, deren Nutzungsrechte bei ihm liegen. Bietet er dem Verlag Text- oder Bildvorlagen an, für die dies nicht zutrifft oder nicht

- sicher ist, so hat er den Verlag darüber und über alle ihm bekannten oder erkennbaren rechtlich relevanten Fakten zu informieren. Soweit der Verlag den Autor mit der Beschaffung fremder Text- oder Bildvorlagen beauftragt, bedarf es einer besonderen Vereinbarung.
- 3. Der Autor ist verpflichtet, den Verlag schriftlich auf im Werk enthaltene Darstellungen von Personen oder Ereignissen hinzuweisen, mit denen das Risiko einer Persönlichkeitsrechtsverletzung verbunden ist. Nur wenn der Autor dieser Vertragspflicht in vollem Umfang nach bestem Wissen und Gewissen genügt hat, trägt der Verlag alle Kosten einer eventuell erforderlichen Rechtsverteidigung. Wird der Autor wegen solcher Verletzungen in Anspruch genommen, sichert ihm der Verlag seine Unterstützung zu, wie auch der Autor bei der Abwehr solcher Ansprüche gegen den Verlag mitwirkt.

#### §2 Rechtseinräumungen

- 1. Der Autor überträgt dem Verlag räumlich unbeschränkt für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung (Verlagsrecht) des Werkes für alle Druck- und körperlichen elektronischen Ausgaben einschließlich des Internets sowie für alle Auflagen ohne Stückzahlbegrenzung für alle Sprachen. Der Autor sichert zu, dass sein Werk bisher weder in gedruckter noch in elektronischer Form noch ganz oder in Teilen veröffentlicht wurde.
- 2. Der Autor räumt dem Verlag für die Dauer des Hauptrechts gemäß Absatz 1 und § 5 Absatz 2 außerdem folgende ausschließliche Nebenrechte ein:
  - das Recht des ganzen oder teilweisen Vorabdrucks und Nachdrucks, auch in Zeitungen und Zeitschriften;
  - das Recht zur Vergabe von Lizenzen für deutschsprachige Ausgaben in anderen Ländern sowie für Taschenbuch-, Sonder-, Reprint-, Schul- oder Buchgemeinschaftsausgaben oder andere Druck- und elektronischen Ausgaben;
  - o das Recht der Herausgabe von Mikrokopieausgaben;
  - das Recht zu sonstiger Vervielfältigung, insbesondere durch fotomechanische oder ähnliche Verfahren (z.B. Fotokopie);
  - das Recht zur Aufnahme auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe mittels Bild- oder Tonträger (z.B. Hörbuch), sowie das Recht zu deren Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe;
  - o das Recht zum Vortrag des Werks durch Dritte;
  - die am Werk oder seiner Bild- oder Tonträgerfixierung oder durch Lautsprecherübertragung oder Sendung entstehenden Wiedergabe- und Überspielungsrechte;
  - das Recht zur Vergabe von deutsch- oder fremdsprachigen Lizenzen in das In- und Ausland zur Ausübung der Nebenrechte a) bis g).
- 3. Darüber hinaus räumt der Autor dem Verlag für die Dauer des Hauptrechts gemäß Absatz 1 weitere ausschließliche Nebenrechte ein:
  - das Recht zur Verfilmung einschließlich der Rechte zur Bearbeitung als Drehbuch und zur Vorführung des so hergestellten Films; das Recht zur

- Bearbeitung und Verwertung des Werks im Fernsehfunk einschließlich Wiedergaberecht;
- o das Recht zur Bearbeitung und Verwertung des Werks im Hörfunk;
- das Recht zur Vergabe von Lizenzen zur Ausübung der Nebenrechte a) bis c).
- 4. Für die Rechtseinräumungen nach Absatz 2 bis 3 gelten folgende Beschränkungen:
  - Soweit der Verlag selbst die Nebenrechte gemäß Absatz 2 und 3 ausübt, gelten für die Ermittlung des Honorars die Bestimmungen über das Absatzhonorar nach § 4 anstelle der Bestimmungen für die Verwertung von Nebenrechten.
  - Enthält § 4 für das jeweilige Nebenrecht keine Vergütungsregelung, so ist eine solche nachträglich zu vereinbaren.
  - Der Verlag darf das ihm nach Absatz 2 bis 3 eingeräumte Vergaberecht nicht ohne Zustimmung des Autors abtreten. Dies gilt nicht gegenüber ausländischen Lizenznehmern für die Einräumung von Sublizenzen in ihrem Sprachgebiet sowie für die branchenübliche Sicherungsabtretung von Verfilmungsrechten zur Produktionsfinanzierung.
  - Das Recht zur Vergabe von Nebenrechten nach Absatz 2 bis 3 endet mit der Beendigung des Hauptrechts gemäß Absatz 1; der Bestand bereits abgeschlossener Lizenzverträge bleibt hiervon unberührt.
  - Ist der Verlag berechtigt, das Werk zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, so hat er Beeinträchtigungen des Werkes zu unterlassen, die geistige und persönliche Rechte des Autors am Werk zu gefährden geeignet sind. Im Falle einer Vergabe von Lizenzen zur Ausübung der Nebenrechte gemäß Absatz 2 und Absatz 3 wird der Verlag darauf hinwirken, dass der Autor vor Beginn einer entsprechenden Bearbeitung des Werkes vom Lizenznehmer gehört wird. Möchte der Verlag einzelne Nebenrechte selbst ausüben, so hat er den Autor anzuhören und ihm bei persönlicher und fachlicher Eignung die entsprechende Bearbeitung des Werkes anzubieten, bevor damit Dritte beauftragt werden.

#### § 3 Verlagspflicht

- 1. Das Werk wird als Softcover-Ausgabe erscheinen; nachträgliche Änderungen der Form der Erstausgabe bedürfen des Einvernehmens mit dem Autor.
- Der Verlag ist verpflichtet, das Werk aufgrund einer Bestellung von Kunden oder Buchhändlern oder des Autors zu vervielfältigen, zu verbreiten und dafür angemessen zu werben.
- 3. Ausstattung, Buchumschlag, Auflagenhöhe, Auslieferungstermin, Ladenpreis und Werbemaßnahmen werden vom Verlag nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Vertragszwecks sowie der im Verlagsbuchhandel für Ausgaben dieser Art herrschenden Übung bestimmt.
- 4. Das Recht des Verlags zur Bestimmung des Ladenpreises nach pflichtgemäßem Ermessen schließt auch dessen spätere Herauf- oder Herabsetzung ein. Vor Herabsetzung des Ladenpreises wird der Autor benachrichtigt.
- 5. Der Autor unterstützt den Verlag bei seinen Werbemaßnahmen, indem er dem Verlag eine Kurzinhaltsangabe und einige autobiografische Angaben liefert.

- 6. Als Erscheinungstermin ist vorgesehen: Monat Jahr
- 7. Eine Änderung des Erscheinungstermins erfolgt in Absprache mit dem Autor.

#### § 4 Absatzhonorar

- Der Autor erhält für jedes verkaufte und bezahlte Exemplar ein Honorar auf der Basis des um die Mehrwertsteuer verminderten Verlagsabgabepreises (Nettoverlagsabgabepreis). Dabei hat der Autor Anspruch auf Ausweis der verkauften Exemplare.
- 2. Das Honorar beträgt 9% vom Nettoverlagsabgabepreis.
- 3. Pflicht-, Prüf-, Werbe- und Besprechungsexemplare sind honorarfrei.
- 4. Ist der Autor mehrwertsteuerpflichtig, zahlt der Verlag die auf die Honorarbeträge anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer zusätzlich. Der Autor teilt dies dem Verlag bei Vertragsabschluß mit.
- 5. Honorarabrechnung und Zahlung erfolgen zum 31. Dezember jedes Jahres innerhalb der auf den Stichtag folgenden drei Monate. Der Verlag leistet dem Autor entsprechende Abschlagszahlungen, sobald er Guthaben von mehr als 500 € feststellt. Honorare auf im Abrechnungszeitraum remittierte Exemplare werden vom Guthaben abgezogen.
- 6. Nach dem Tode des Autors bestehen die Verpflichtungen des Verlags nach Absatz 1 bis 5 gegenüber den durch Erbschein ausgewiesenen Erben, die bei einer Mehrzahl von Erben einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu benennen haben.

#### § 5 Nebenrechtsverwertung

- 1. Der Verlag ist verpflichtet, sich intensiv um die Verwertung der ihm eingeräumten Nebenrechte innerhalb der für das jeweilige Nebenrecht unter Berücksichtigung von Art und Absatz der Originalausgabe angemessenen Frist zu bemühen und den Autor auf Verlangen zu informieren. Bei mehreren sich untereinander ausschließenden Verwertungsmöglichkeiten wird er die für den Autor materiell und ideell möglichst günstige wählen, auch wenn er selbst bei dieser Nebenrechtsverwertung konkurriert. Der Verlag unterrichtet den Autor unaufgefordert über erfolgte Verwertungen und deren Bedingungen.
- 2. Verletzt der Verlag seine Verpflichtungen gemäß Absatz 1, so kann der Autor die hiervon betroffenen Nebenrechte auch einzeln nach den Regeln des § 41 UrhG zurückrufen; der Bestand des Vertrages im übrigen wird hiervon nicht berührt.
- 3. Der aus der Verwertung der Nebenrechte erzielte Erlös wird zwischen Autor und Verlag geteilt, und zwar erhält der Autor a) 50 % bei den Nebenrechten des § 2 Absatz 2 und 50 % bei den Nebenrechten des § 2 Absatz 3.Soweit Nebenrechte durch Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden, richten sich die Anteile von Verlag und Autor nach deren satzungsgemäßen Bestimmungen.
- 4. Für Abrechnung und Fälligkeit gelten die Bestimmungen von § 4 Absatz 5 entsprechend.

#### § 6 Manuskriptablieferung

- 1. Der Autor verpflichtet sich, dem Verlag bis spätestens **Datum** das vollständige und druckfähige Manuskript gemäß § 1 Absatz 1 (einschließlich etwa vorgesehener und vom Autor zu beschaffender Bildvorlagen) in elektronischer Form zu übergeben.
- 2. Wird diese(r) Termin/Frist nicht eingehalten, gilt als angemessene Nachfrist im Sinne des §30 Verlagsgesetz ein Zeitraum von 1 Monat.

3. Das elektronische Manuskript verbleibt beim Verlag. Der Autor behält eine Kopie des Manuskripts bei sich.

# § 7 Autorenexemplare

- 1. Der Autor kann beliebig viele Exemplare seines Werkes zu den dann jeweils gültigen Konditionen vom Verlag zum Herstellungspreis beziehen.
- 2. Sämtliche gemäß Absatz 1 übernommenen Exemplare dürfen nicht weiterverkauft werden.

# § 8 Satz, Korrektur

- Das Werk wird nicht vom Verlag gesetzt, sondern aufgrund einer vom Autor zur Verfügung gestellten elektronischen Druckvorlage hergestellt. Der Autor hat dabei die Lektorats- und Gestaltungsvorgaben des Verlags zu beachten. Sollte der Autor diese Vorgaben nicht berücksichtigen, hat er die Kosten, die durch die Anpassung des Manuskripts entstehen, zu tragen bzw. hat der Verlag das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
- 2. Der Autor leitet dem Verlag bei Anfrage sein Manuskript in einem Pdf-Format zu.
- 3. Von der gelieferten Druckvorlage des Autors wird der Verlag ein Referenzexemplar erstellen und dem Autor zusenden. Der Autor wird das vom Verlag erstellte Referenzexemplar überprüfen und hat dann einmalig die Möglichkeit, noch vorhandene Fehler im Manuskript zu korrigieren. Nach evtl. erfolgter Korrektur gibt der Autor schriftlich bzw. per E-Mail das Referenzexemplar frei. Die Freigabe des Referenzexemplars gilt als Anerkennung der Druckvorlage und der Buchqualität als vertragsgemäße Leistung, sowie als verbindliche Imprimatur (inhaltliche Druckfreigabe) für den Titel.
- 4. Erklärt der Autor die Freigabe des Referenzexemplars nicht binnen eines Monats, so sind beide Parteien berechtigt, schriftlich den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten werden dem Autor in Rechnung gestellt.

#### § 9 Lieferbarkeit, veränderte Neuauflagen

- 1. Die Lieferbarkeit des Werkes ist durch die digitale Speicherung der Druckvorlage jederzeit gegeben. Kommt der Verlag seiner Herstellungs- und Verbreitungspflicht dennoch nicht nach, so ist der Autor berechtigt, den Verlag schriftlich aufzufordern, innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Aufforderung seinen Pflichten nachzukommen. Geschieht dieses nicht, so ist der Autor berechtigt, durch schriftliche Erklärung von diesem Verlagsvertrag zurückzutreten.
- 2. Der Autor ist berechtigt und, wenn es der Charakter des Werkes (z.B. eines Sachbuchs) erfordert, auch verpflichtet, das Werk für weitere Auflagen zu überarbeiten; wesentliche Veränderungen von Art und Umfang des Werkes bedürfen der Zustimmung des Verlages. Ist der Autor zu der Bearbeitung nicht bereit oder nicht in der Lage oder liefert er die Überarbeitung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch den Verlag ab, so ist der Verlag zur Bestellung eines anderen Bearbeiters berechtigt. Wesentliche Änderungen des Charakters des Werkes bedürfen dann der Zustimmung des Autors.
- 3. Nimmt anstelle des Verfassers ein Dritter eine Neubearbeitung des Werkes vor und ist das durch den Dritten bearbeitete Werk vom Verfasser noch maßgeblich mitgeprägt, so wird der Verlag die namentliche Nennung des Verfassers in geeigneter Form beibehalten. Der Verfasser oder sein Rechtsnachfolger kann dieser

Beibehaltung widersprechen, wenn sie für ihn nach Treu und Glauben unzumutbar ist.

#### § 10 Enthaltungspflicht und Konkurrenzverbot

- 1. Der Verfasser wird sich während der Laufzeit des Vertrages (soweit nicht nach dem Urhebergesetz zulässig) jeder anderweitigen Vervielfältigung und Verbreitung und/oder unkörperlichen Übermittlungen und Wiedergabe des Werkes enthalten. Er verpflichtet sich für denselben Zeitraum, zum gleichen Thema ein anderes Werk, das geeignet erscheint, dem vertragsgegenständlichen Werk ernsthaft Konkurrenz zu machen, nur nach schriftlicher Zustimmung des Verlages zu veröffentlichen oder veröffentlichen zu lassen. Die Zustimmung darf nicht wider Treu und Glauben verweigert werden.
- 2. Will der Verlag während der Laufzeit des Vertrages ein anderes Werk zum gleichen Thema veröffentlichen, so wird er den Verfasser darüber unterrichten. Die Pflicht des Verlages, sich gem. § 3 Abs. 2 für die Verbreitung des vertragsgegenständlichen Werkes einzusetzen, besteht fort.

#### § 11 Rezensionen

Der Autor bemüht sich um Rezensionen und Zitierungen seines Werkes in wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Vorträgen usw. Der Verlag wird bei ihm eingehende Rezensionen des Werkes innerhalb des ersten Jahres nach Ersterscheinen umgehend, danach in angemessenen Zeitabständen dem Autor zur Kenntnis bringen.

#### § 12 Urheberbenennung, Copyright-Vermerk

- 1. Der Verlag ist verpflichtet, den Autor in angemessener Weise als Urheber des Werkes auszuweisen.
- Der Verlag ist verpflichtet, bei der Veröffentlichung des Werkes den Copyright-Vermerk im Sinne des Welturheberrechtsabkommens anzubringen. Diesen Hinweis wird der Verlag in die Druckvorlage einbauen.

#### § 13 Änderungen der Eigentums- und Programmstrukturen des Verlags

- 1. Der Verlag ist verpflichtet, dem Autor anzuzeigen, wenn sich in seinen Eigentumsoder Beteiligungsverhältnissen eine wesentliche Veränderung ergibt. Eine
  Veränderung ist wesentlich, wenn a) der Verlag oder Verlagsteile veräußert werden;
  b) sich in den Beteiligungsverhältnissen einer den Verlag betreibenden Gesellschaft
  gegenüber denen zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses Veränderungen um
  mindestens 25 % der Kapital- oder Stimmrechtsanteile ergeben. Wird eine
  Beteiligung an der den Verlag betreibenden Gesellschaft von einer anderen
  Gesellschaft gehalten, gelten Veränderungen in deren Kapital- oder
  Stimmrechtsverhältnissen als solche des Verlages. Der Prozentsatz der
  Veränderungen ist entsprechend der Beteiligung dieser Gesellschaft an der
  Verlagsgesellschaft umzurechnen.
- 2. Der Autor ist berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verlag von etwa bestehenden Optionen oder von Verlagsverträgen über Werke, deren Herstellung der Verlag noch nicht begonnen hat, zurückzutreten, wenn sich durch eine Veränderung gemäß Absatz 1 oder durch Änderung der über das Verlagsprogramm entscheidenden Verlagsleitung eine so grundsätzliche Veränderung des Verlagsprogramms in seiner Struktur und Tendenz ergibt, dass dem Autor nach der Art seines Werkes und unter Berücksichtigung des bei Abschluss dieses Vertrages

- bestehenden Verlagsprogramms ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann.
- 3. Das Rücktrittsrecht kann nur innerhalb eines Jahres nach Zugang der Anzeige des Verlages gemäß Absatz 1 ausgeübt werden.

# § 14 Schlussbestimmungen

- 1. Soweit dieser Vertrag keine Regelungen enthält, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind alsdann verpflichtet, die mangelhafte Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, deren wirtschaftlicher und juristischer Sinn dem der mangelhaften Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 2. Der Autor unterrichtet den Verlag über den Wechsel seines Wohnsitzes.
- 3. Der Autor hat bereits folgende Rechte an Dritte übertragen: -
- 4. Der Autor ist mehrwertsteuerpflichtig: ja/ nein

# NORMVERTRAG FÜR DEN ABSCHLUSS VON VERLAGSVERTRÄGEN

# Rahmenvertrag

(vom 19. Oktober 1978 in der ab 6.2.2014

gültigen Fassung)

Zwischen dem Verband deutscher Schriftsteller (VS) in ver.di und dem Börsenverein des Deutschen

Buchhandels e.V.

\_

Verleger

\_

Aus

schuss

\_

ist folgendes vereinbart:

1.

Die Vertragschließenden haben den diesem Rahmenvertrag beiliegenden Normvertrag für den Abschluss

von Verlagsverträgen

vereinbart. Die Vertragschließenden verpflichten sich, darauf hinzuwirken, dass ihre

Mitglieder n

icht ohne sachlich gerechtfertigten Grund zu Lasten des Autors von diesem Normvertrag abweichen.

2.

Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, dass einige Probleme sich einer generellen Regelung im

Sinne eines Normvertrag

```
е
s entziehen. Dies gilt insb
esondere für Options
und Konkurrenzausschlussklauseln
einschließlich etwaiger Vergütungsregelungen, bei deren individueller
Vereinbarung die schwierigen rechtlichen
Zulässigkeitsvoraussetzungen besonders sorgfältig zu prüfen sind.
3.
Dieser Vertrag wird i
n der Regel für folgende Werke und Bücher nicht gelten:
a)
Fach
und wissenschaftliche Werke im engeren Sinn einschließlich Schulbücher, wohl
aber für Sachbücher:
b)
Werke, deren Charakter wesentlich durch Illustrationen bestimmt wird;
Briefausgaben und Bu
chausgaben
nicht original für das Buch geschriebener Werke;
c)
Werke mit mehreren Rechtsinhabern wie z.B. Anthologien, Bearbeitungen;
d)
Werke, bei denen der Autor nur Herausgeber ist;
Werke im Sinne des § 47 Verlagsgesetz, für welche eine Publikationsp
flicht des Verlages nicht besteht.
4.
Soweit es sich um Werke nach Ziffer 3 b) bis e) handelt, sollen die Verträge unter
Berücksichtigung der
besonderen Gegebenheiten des Einzelfalles so gestaltet werden, dass sie den
Intentionen des Normvertrag
е
S
entsprec
```

hen.

Die Vertragschließenden haben eine >> Schlichtungs

und Schiedsstelle Buch<< eingerichtet, die im Rahmen der ٧ ereinbarten Statuten über die vertragsschließenden Verbände von jedem ihrer Mitglieder angerufen werden kann. 6. Dieser Vertrag tritt am 6. 2.2014 in Kraft. Er ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende erstmals zum 31.12.2015 gekündigt werden. Die Vertragschließenden erklären sich bereit, auch ohne Kündigung auf Verlangen einer Seite in Verhandlungen über Änderungen des Vertrages einzutreten Berlin, den 6. 2. 2014 ٧ er.di Verband deutscher Schriftsteller Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V Verlagsvertrag

zwischen

(nachstehend: Autor)

und

(nachstehend: Verlag)

§1

Vertragsgegenstan

d

1.

Gegenstand dieses Vertrages ist das vorliegende/noch zu verfassende Werk des Autors unter dem Titel/Arbeitstitel:

(gegebenenfalls einsetzen: vereinbarter Umfang des Werk

е

s, Spezifikation des Themas usw.)

2.

Der endgültige Titel wird in Abstimmun

g zwischen Autor und Verlag festgelegt, wobei der Autor dem Stichentscheid des Verlages zu widersprechen berechtigt ist, soweit sein Persönlichkeitsrecht verletzt würde.

3.

Der Autor versichert, dass er allein berechtigt ist, über die urheberrechtlichen N utzungsrechte an seinem Werk zu verfügen,

und dass er

bisher keine den Rechtseinräumungen diese

s Vertrages entgegenstehende Verfügung getroffen hat. Das gilt auch für die vom Autor gelieferten Toyt

für die vom Autor gelieferten Text

oder Bildvorlagen, deren Nutzungsrechte bei ihm liegen. B ietet er dem Verlag Text

-

oder

Bildvorlagen an, für die dies nicht zutrifft oder nicht sicher ist, so hat er den Verlag darüber und über alle ihm bekannten

oder

erkennbaren rechtlich relevanten Fakten zu informieren. Soweit der Verlag den Autor mit der Bes

chaffung fremder Text

-

oder Bildvorlagen beauftragt, bedarf es einer besonderen Vereinbarung.

4.

Der Autor ist verpflichtet, den Verlag schriftlich auf im Werk enthaltene Darstellungen von Personen oder Ereignissen

hinzuweisen, mit denen das Risiko einer

Persönlichkeitsrechtsverletzung verbunden ist. Nur wenn der Autor dieser

Vertragspflicht in vollem Umfang nach bestem Wissen und Gewissen genügt hat, trägt der Verlag alle Kosten einer eventuell

erforderlichen Rechtsverteidigung. Wird der Autor wegen solch

er Verletzungen in Anspruch genommen, sichert ihm der

Verlag seine Unterstützung zu, wie auch der Autor bei der Abwehr solcher Ansprüche gegen den Verlag mitwirkt.

§ 2

Rechtseinräumungen 1. Der Autor räumt dem Verlag an dem Werk räumlich unbe schränkt für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts die nachfolgenden ausschließlichen inhaltlich unbeschränkten Nutzungsrechte in allen bekannten und unbekannten Nutzungsarten für alle Ausgaben und Auflagen ohne Stückzahlbegrenzung insgesamt oder einz eln in allen Sprachen ein: a) Das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in allen Druckausgaben sowie körperl ichen elektronischen Ausgaben. Unter Druckausgaben sind z.B. Hardcover , Taschenbuch , Paperback , Sonder , Reprint Buchgemeinschafts , Schul , Großdruckausgaben und Gesamtausgaben zu verstehen. Unter körperlichen elektronischen Ausgaben ist die digitale Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes auf Datenträgern (z.B. CD, CD ROM, DVD) zu verstehen. Das Recht, das Werk in unkörperlich en ele

ktronischen Ausgaben (z.B. E Book, App) digital zu vervielfältigen und in Datenbanken und Datennetzen zu speichern und einer beliebigen Zahl von Nutzern ganz oder teilweise derart zugänglich zu machen, dass diese das Werk oder Werkteile auf individuellen A bruf (z.B. Download, Streaming) empfangen können, unabhängig vom Übertragungssystem (z.B. Internet, Mobilfunk) und der Art des Empfangsgeräts (z.B. Computer, Handy, E Reader). Dies schließt auch das Recht ein, das Werk Nutzern ganz oder teilweise zeitlich beschränkt zugänglich zu machen. Das Recht des ganzen oder teilweisen Vorabdrucks und Nachdrucks, beispielsweise in Kalendern, Anthologien, Zeitungen und Zeitschriften. d) Das Recht der Übersetzung in andere Sprachen oder Mundarten und die Auswertung dieser F assungen nach allen vertragsgegenständlichen Nutzungsarten. Das Recht zu sonstiger Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes, ganz oder in Teilen, insbesondere durch digitale, fotomechanische oder ähnliche Verfahren (z.B. (Digital )Fotokopie). f) Das Recht zum Vortrag des Werk е s durch Dritte, insbesondere Lesung und Rezitation. Das Recht zur Aufnahme des Werkes (z.B. als Hörbuch) auf Datenträger aller Art sowie das Recht zu deren

Vervielfältigung,

```
Verbreitung
Ö
ffentlichen
Wiedergabe
einschließlich
Sendung
sowie
öffentlicher
Zugänglichmachung.
sowie
h)
Das Recht
das Werk oder seine Teile
mit anderen Werken, Werkteilen oder sonstigem Material zu (auch)
interaktiv nutzbaren elektronischen Werken zu vereinen und diese
dann als körperliche oder
unkörperlich
е
Α
usgaben zu vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen.
Änderungen des Charakters des
Werkes bedürfen der Zustimmung des Autors.
i)
Das Recht zur Bearbeitung als Bühnenstück sowie das Recht der Aufführung des so
bearbeiteten Werkes.
j)
Das Re
cht zur Verfilmung einschließlich der Rechte zur Bearbeitung als Drehbuch und zur
Vorführung des so
hergestellten Films. Eingeschlossen ist ferner das Recht zur Bearbeitung und
Verwertung des verfilmten Werkes im
Fernsehen (Free
oder
Ρ
ay
TV) oder auf ähnl
iche Weise (Abruffernsehen,
V
ideo
```

```
on
D
emand, WebTV etc.)
k)
Das Recht zur Bearbeitung und Verwertung des Werkes als Hörspiel.
Das Recht zur Vertonung des Werkes einschließlich des Rechts zur Aufführung des
vertonten Werkes.
m)
Das Merchandisingrecht, d.h. das
Recht, das Werk, insbesondere die in dem Werk enthaltenen Figuren, Namen,
Textteile, Titel, Schriften, Geschehnisse, Erscheinungen und die durch das Werk
begründeten Ausstattungen
einschließlich ihrer bildlichen, fotografischen, zeichnerischen und sonstige
n Umsetzungen im Zusammenhang mit
anderen Produkten und Dienstleistungen jeder Art und jeder Branche zum Zwecke der
Verkaufsförderung zu
nutzen, und so gestaltete oder versehene Produkte kommerziell auszuwerten und nach
eigenem Ermessen
Markenanmeldungen d
urchzuführen sowie gewerbliche Schutzrechte zu erwerben.
Die Verwertung hat
im
Einvernehmen
mit dem Autor zu erfolgen.
sowie
n)
Das Recht, das Werk bzw. die hergestellten Werkfassungen nach
bsatz 1 h
bis
m in allen
vertragsgegenständlichen Nutzungsarten
auf Datenträgern aller Art aufzunehmen, zu vervielfältigen und zu
verbreiten sowie
durch Hör
und Fernsehfunk zu senden und/oder öffentlich zugänglich zu machen.
Die am Werk oder seiner Datenträger oder durch Lautsprecherübertragung oder
Sendung entstehend
en
```

Wiedergabe und Überspielungsrechte. p) Das Recht, das Werk in allen vertragsgegenständlichen körperlichen Nutzungsarten zu veröffentlichen, gewerblich oder nichtgewerblich auszuleihen und/oder zu vermieten. q) Das Recht, das Werk im Umfang der eingeräumten R echte in allen vertragsgegenständlichen Nutzungsarten auszugsweise zum Zwecke der Werbung für das Werk öffentlich zugänglich zu machen. r) Das Recht, das Werk in zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekannten Nutzungsarten zu nutzen. Beabsichtigt der Verlag die Aufnahme einer neuen Art der Werkn utzung, wird er den Autor entsprechend informieren. Dem Autor stehen die gesetzlichen Rechte gem äß 31a UrhG (Widerruf) und § 32c UrhG (Vergütung) zu. 2 D er Autor räumt dem Verlag schließlich für die Dauer des Vert rages alle durch die Verwertungsgesellschaft WORT genommenen Rechte nach deren Satzung, Wahrnehmungsvertrag und Verteilungsplan zur gemeinsamen Einbringung ein Der Autor ist damit einverstanden, dass der Verlag den ihm nach den jeweils geltenden Verte ilungsplänen der Verwertungsgesellschaft

zustehenden Verlagsanteil direkt ausgezahlt erhält. Der Autorenanteil bleibt davon

**WORT** 

```
unberührt
3
Der Verlag kann die ihm nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte ganz oder
teilweise Dritten einräume
n. Dabei
steht die Entscheidung über Art, Umfang und Konditionen im freien Ermessen
des Verlages, wobei
§ 3
Absatz
6 dieses
Vertrag
es
zu berücksichtigen ist
. Die Lizenzverträge sollen befristet werden. Das Recht des Verlages zur Vergabe von
Nutzungsrechten
an Dritte endet mit Beendigung dieses Vertrages. Der Bestand bereits bestehender
Lizenzverträge bleibt
hiervon unberührt; die Verteilung der nachvertraglichen Lizenzeinnahmen richtet sich
nach § 4
Absatz
5
sofern
der Autor
diese
Vertrag nicht berechtigt
außerordentlich gekündigt
hat. I
n diesem Fall erhält der Verlag keinen Anteil
4
Ist der Verlag berechtigt, das Werk zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, so hat er
Beeinträchtigungen des Werkes zu
unterlassen, die geistige und persönliche Rechte de
s Autors am Werk zu gefährden geeignet sind. Im Falle einer Vergabe von
Lizenzen wird der Verlag darauf hinwirken, dass der Autor vor Beginn einer
entsprechenden Bearbeitung des Werkes vom
Lizenznehmer gehört wird. Möchte der Verlag einzelne Rechte selbst
```

ausüben, so hat er den Autor anzuhören und ihm bei

persönlicher und fachlicher Eignung die entsprechende Bearbeitung des Werkes anzubieten, bevor damit Dritte beauftragt werden. 5 Die in Absatz genannten Anhörungsrechte und Anbietungspflichten erlösch en mit dem Tod des Autors. Unmittelbar nach einer Entscheidung des BGH über die Revision des Urteils des OLG München vom 17.3.2013 (Az.: 6 U 2492/12) od er bei einer Änderung der Gesetzeslage w erden die Parteien über eine neue Fassung der Klausel verhandeln. § 3 Verlagspflicht en 1. Das Werk wird zunächst als ..... Ausgabe (z.B. Hardcover, Paperback, Taschenbuch, CD ROM, Ε Book erscheinen; nachträgliche Änderungen der Form der Erstausgabe bedürfen des Einvernehmens mit dem Autor. 2. Der Verlag ist verpflichtet, das Werk in der in Absatz 1 genannten Form zu vervielfältigen, zu verbreiten und dafür angemessen zu werben. 3. Ausstattung, Buchumschlag, Auflagenhöhe, Auslieferungstermin, Laden preis und Werbemaßnahmen werden vom Verlag nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Vertragszwecks sowie der im Verlagsbuchhandel für Ausgaben dieser Art herrschenden Übung bestimmt. 4. Das Recht des Verlags zur Bestimmung des Ladenpreises nach pflichtgemäßem Ermessen schließt auch dessen spätere

Herauf

\_

oder Herabsetzung ein. Vor Herabsetzung des Ladenpreises wird der Autor benachrichtigt.

5.

Als Erscheinungstermin ist vorgesehen: ........ Eine Änderung des Erscheinungstermins erfolgt in

Absprache mit dem Autor.

6.

Der Verlag

ist verpflichtet,

sich intensiv um die Verwertung der sonstigen ihm

gem

äß

§ 2

Absatz

1

c b

is n

eingeräumten

Rechte

zu

bemühen und den Autor auf Verlangen

ZU

informieren. Bei mehreren sich untereinander ausschließend

en

Verwertungsmöglichkeiten wird er die für den Autor materiell und ideell möglichst günstige wählen, auch wenn er selbst bei

dieser Rechtsverwertung konkurriert. Der Verlag unterrichtet den Autor unaufgefor dert über erfolgte Verwertungen

bezüglich des gan

zen Werkes und deren Bedingungen und übersendet auf Anforderung die Lizenzverträge.

7.

Verletzt der Verlag seine Verpflichtungen gemäß Absatz 6, so kann der Autor die hiervon betroffenen Rechte nach den

Regeln des § 41 UrhG zurückrufen

.

Der Bestand des Ve

rtrages im Übrigen wird hiervon nicht berührt.

§ 4

Honorar

Als Vergütung für alle nach diesem Vertrag von dem Autor zu erbringenden Leistungen sowie zur Abgeltung aller g

```
е
mäß
§
2
dieses Vertrag
s eingeräumten Rechte erhält der Autor folgende Verg
tung:
1.
Der Verlag zahlt dem Autor einen nicht rückzahlbaren, mit allen Ansprüchen des Autors
aus diesem Vertrag verrechenbaren
Vorschuss in Höhe von EURO ...... Dieser Vorschuss ist fällig
Z
u
..... % bei Abschluss des Vertrages,
zu ..... % bei Ab
lieferung des Manuskripts gemäß § 1 Absatz 1 und § 5 Absatz 1,
zu ..... % bei Erscheinen des Werkes, spätestens am .........
2.
Der Autor erhält
als
Honorar
für die verlagseigene Verwertung der eingeräumten Rechte für jedes verkaufte, bezahlte
und
nich
t remittierte Exemplar der
)
.....
Ausgabe
....%
....%
von
..... bis ..... Exemplaren
....% ab .....Exemplaren.
b
)
......
Ausgabe
....%
....% von
```

```
..... bis ..... Exemplaren
....% ab ...
Ex
emplaren
des
Nettoladenpreises (gebundener Ladenverkaufspreis abzüglich Umsatzsteuer).
0
der
(
auch
z.B. bei nicht preisgebundenen Produkten wie Hörbücher
n
des Nettoverlagsabgabepreises (gebundener bzw. unverbindlich empfohlener
Ladenverkaufspreis abzügli
ch Umsatzsteuer
und gewährter Rabatte/eines Durchschnittsrabattes von derzeit ...%).
3.
a)
Der Autor erhält
als
Honorar
im Falle der verlagseigenen Verwertung
von
unkörperliche
n
elektronische
Ausgaben ein
Honorar
in Höhe von ...% vom
Nettoverlagserlös (
der unmittelbaren Verwertung des Werkes zuzuordnende
Verlagseinnahmen abzüglich Mehrwertsteuer) unabhängig davon, ob die öffentliche
Zugänglichmachung über eigene oder
fremde Plattformen stattfindet.
b)
Wird das Werk als Teil eines Angebots mit mehrere
n Werken verwertet, erhalten sämtliche Autoren, deren Werke beteiligt
sind, insgesamt d
en oben
genannten
Honorarsatz.
```

Der Anteil des Autors bestimmt sich unter Zugrundelegung des Umfangs (z.B. Seitenanzahl, genutzte Speicherkapazität etc.) oder des regulär en Einzelpreises seines Werkes im Verhältnis zu den anderen beteiligten Werken oder im Falle der gemeinsamen Verwertung durch Dritte durch den von diesem Dritten einheitlich gegenüber allen seinen Vertragspartnern angewendeten Verteilungsschlüssel, sof ern dieser nicht offensichtlich unbillig ist. 4 Der Autor erhält für alle sonstigen Verwertungsformen und Ausgaben des Werkes eine angemessene Vergütung, über die sich die Parteien bei beabsichtigter Nutzungsaufnahme durch den Verlag verständigen werden. 5 Der aus der nicht verlagseigenen Verwertung (Lizenzvergabe) erzielte Erlös wird zwischen Autor und Verlag get eilt, und zwar erhält der Autor [...] % bei der Verwertung der Rechte aus § 2 Absatz 1 a bis g. [...] % bei der Verwertung der Rechte aus § 2 Absatz 1 h bis n (Bei der Berechnung des Erlöses wird davon ausgegangen, dass in der Regel etwaige aus der Inlandsverwertung anfallende Agenturprovisionen und ähnliche Nebenkosten allein auf den Verlagsanteil zu verrechnen, für Auslandsverwertung anfallen de Nebenkosten vom Gesamterlös vor Aufteilung abzuziehen sind.) 6

Für die durch Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Rechte gelten deren Verteilungsschlüssel.

```
7.
Pflicht
, Prüf
, Werbe
und Besprechungsexemplare sind honorarfrei; darunter fallen nic
ht Partie
und Portoersatzstücke
sowie solche Exemplare, die für Werbezwecke des Verlages, nicht aber des Buches
abgegeben werden.
8
Ist der Autor mehrwertsteuerpflichtig, zahlt der Verlag die auf die Honorarbeträge
anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer
zusätzlich.
9
Honorarabrechnung und Zahlung erfolgen halbjährlich zum 30. Juni und zum 31.
Dezember innerhalb der auf den Stichtag
folgenden 3 Monate.
oder
Honorarabrechnung und Zahlung erfolgen zum 31. Dezember jedes Jahres innerhalb
der auf den Sticht
ag folgenden drei
Monate.
Eine Zahlung erfolgt jedoch nur, wenn der Abrech
ungsbetrag mehr als E
URO
(....) beträgt
Niedrigere Beträge werden auf
die nächste Abrechnung vorgetragen.
Der Verlag leistet dem Autor entsprechende Abschlagszahlungen, sobald er G
uthaben
aus Lizenzeinnahmen
von mehr als
EURO ..... feststellt.
Der Verlag ist berechtigt, das Honorar für Exemplare, die gegenüber dem Autor als
verkauft abgerechnet, danach jedoch
```

```
remittiert werden, bei späteren Abrechnungen abzuziehen
oder
fü
r solche Remissionen 10% des Abrechnungsbetrages
einzubehalten und mit der darauffolgenden Abrechnung zu verrechnen.
1
0
Falls der Verlag wegen Verletzung der ihm durch diesen Vertrag eingeräumten Rechte
Schadensersatzansprüche gegen Dritte
realisiert, i
st der Autor hieran, nach Vorabzug der Kosten der Rechtsverfolgung, nach Maßgabe
von § 4
Absatz
2 bzw. 3
zu
beteiligen. Sollte der Verlag für mehrere bzw. alle seine Autoren gemeinschaftlich
Urheberrechtsverletzungen verfolgen
lassen und sollten sich nur i
n Einzelfällen Schadensersatzansprüche realisieren, so ist der Autor nach Vorabzug der
Kosten
der gemeinschaftlichen Rechtsverfolgung gemäß Satz 1 zu beteiligen.
1
1
Der Verlag ist verpflichtet, einem vom Autor beauftragten Wirtschaftsprüfer,
Steuerberate
r oder vereidigten
Buchsachverständigen zur Überprüfung der Honorarabrechnungen Einsicht in die
Bücher und Unterlagen zu gewähren
Die
hierdurch anfallenden Kosten trägt der Verlag,
wenn die Abrechnungen den Au
tor zu 3%, mindestens aber zu € 100
gegenüber der vertraglichen Regelung benachteiligen.
1
2
Nach dem Tode des Autors bestehen die Verpflichtung
des Verlag
s nach Absatz 1 bis 1
```

```
1
gegenüber den Erben, die bei
einer Mehrzahl von Erben einen gemeinsamen B
evollmächtigten zu benenn
en
haben. Bis zur Vorlage des Erbscheins oder
vergleich
barer
rechtskräftige
Dokument
е
und ggf
bis zur Benennung des gemeinsamen Bevollmächtig
en ist der Verlag
nicht verpflichtet, Honorare auszuzahlen.
§ 5
Manuskriptablieferung
1.
Der Autor verpflichtet sich, dem Verlag bis spätestens...../binnen
..... das voll
ständige und
vervielfältigungsfähige Manuskript gemäß § 1 Absatz 1 (einschließlich etwa
vorgesehener und vom Autor zu beschaffe
nder
Bildvorlagen)
in folgender Form zu übergeben:
...... Wird diese(r) Termin/Frist nicht eingehalten, gilt als
angemessene Nachfrist im Sinne des § 30 Verlagsgesetz ein Zeitraum von ......
Monaten.
2.
Der Autor behält ei
ne Kopie des Manuskripts bei sich.
3.
Autographen und Typoskripte bleiben Eigentum des Autors und sind ihm vom Verlag
nach Erscheinen des Werkes auf
Verlangen zurückzugeben.
§ 6
Freiexemplare
1.
Der Autor erhält für seinen eigenen Bedarf...... Freiexe
mplare
```

, im Falle einer E -Book

\_

Ausgabe ..... kostenlose

Downloads.

Von

jeder folgenden Auflage des Werkes erhält der Autor ... Freiexemplare.

2.

Darüber hinaus kann der Autor Exemplare seines Werkes zu einem Höchstrabatt von .....% vom

(gebundenen bzw.

empfoh

lenen) Ladenpreis vom Verlag beziehen.

3.

Sämtliche gemäß Absatz 1 oder 2 übernommenen Exemplare dürfen nicht weiterverkauft werden.

Dies gilt auch für die unkörperlichen Ausgaben

. § 7

Satz, Korrektur

1

Die erste Korrektur des Satzes wird vom Verlag o

der von der Druckerei vorgenommen. Der Verlag ist sodann verpflichtet,

dem Autor in allen Teilen gut lesbare Abzüge zu übersenden, die der Autor unverzüglich honorarfrei korrigiert und mit dem

Vermerk >>druckfertig<< versieht; durch diesen Vermerk werden a uch etwaige Abweichungen vom Manuskript genehmigt.

Abzüge gelten auch dann als >>druckfertig<<, wenn sich der Autor nicht innerhalb angemessener Frist nach Erhalt zu ihnen erklärt hat.

2.

Nimmt der Autor Änderungen im fertigen Satz vor, so hat er die dadu rch entstehenden Mehrkosten

\_

berechnet nach dem

Selbstkostenpreis des Verlages

\_

insoweit zu tragen, als sie 10 % der Satzkosten übersteigen. Dies gilt nicht für Änderungen

bei Sachbüchern, die durch Entwicklungen der Fakten nach Ablieferung des Manuskrip ts erforderlich geworden sind.

§ 8

Lieferbarkeit, veränderte Neuauflagen

1.

Der Autor ist zu benachrichtigen, wenn das Werk in keiner Ausgabe mehr lieferbar ist.

a)

Der Autor

ist in d

iesem Fall

berechtigt,

den Verlag schriftlich auf

zu

fordern, sich spä

testens innerhalb von 3 Monaten

n

ach Eingang der Aufforderung zu verpflichten, die Verwertung des Werkes in einer Verlagsausgabe spätestens nach ...

Monat(en)/Jahr(en) nach Ablauf der Dreimonatsfrist wieder aufzunehmen. Wenn der Verlag eine solche Verpflicht

ung

nicht fristgerecht eingeht oder die Neuherstellungsfrist nicht wahrt, ist der Autor berechtigt, durch schriftliche Erklärung

den Verlagsvertrag zu kündigen.

b)

Nimmt der Verlag die Verwertung des Werkes in einer Verlagsausgabe aufgrund der Aufforderu

ng wieder auf, ist eine

Kündigung des Autors unter den Voraussetzungen von

Absatz

2 erst nach Ablauf von zwei Jahren nach Wiederaufnahme der Verwertung möglich.

2.

Wenn das Werk nur in einer elektronischen Ausgabe und/oder nur in einer

Druckausgabe liefer

bar ist, die

nach

Bestelleingang in der Regel nicht binnen 10 Werktagen an den Kunden geliefert werden kann, ist der Autor berechtigt, den

Verlagsvertrag durch schriftliche Erklärung zum 30.6. eines Jahres zu kündigen, wenn der Verkauf

der

körperlichen

ele

ktronischen Ausgabe und der Abruf der unkörperlichen elektronischen Ausgabe in zwei aufeinanderfolgenden

Kalenderjahren unter ... x

Exemplaren gelegen hat. 3 Der Verlag bleibt im Falle der Kündigung zum Verkauf der ihm danach (z.B. aus Remissionen) noch zuf ließenden Restexemplare innerhalb einer Frist von ...... berechtigt; er ist verpflichtet, dem Autor die Anzahl dieser Exemplare anzugeben und ihm die Übernahme anzubieten. Im Falle von unkörperlichen Ausgaben wird der Verlag diese aus den entsprechenden Vertriebsplattformen in angemessener Frist entfernen bzw. entfernen lassen , die zu diesem Zeitpunkt von Endkunden erworbenen Ausgaben können von diesen jedoch ggf. erneut heruntergeladen werden 4 Der Autor ist berechtigt und, wenn es der Charakter des Werkes (z.B. eines Sachbuchs) erfordert, auch verpflichtet, das Werk für weitere Auflagen zu überarbeiten. Sollte der Verlag den Autor verpflichten, so erhält der Autor ein angemessenes Werkhonorar. Wes entliche Veränderungen von Art und Umfang des Werkes bedürfen der Zustimmung des Verlages. Ist der Autor zu der Bearbeitung nicht bereit oder nicht in der Lage oder liefert er die Überarbeitung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch den Verlag ab, so i st der Verlag zur Bestellung eines anderen Bearbeiters berec htigt. Wesentliche Änderungen de s Charakters des Werkes bedürfen dann der Zustimmung des Autors. § 9 Verramschung, Makulierung 1.

Der Verlag kann die

gedruckten Ausgaben des Werkes

verramschen,

wenn der Verkauf in zwei aufeinanderfolgenden

Kalenderjahren unter...... Exemplaren pro Jahr

gelegen hat. Am Erlös ist der Autor in Höhe seines sich aus § 4 Absatz 2 ergebenden Grundhonorarprozentsatzes beteiligt.

2.

Erweist sich auch ein Absatz zum R

amschpreis als nicht durchführbar, kann der Verlag die Restauflage makulieren

3.

Der Verlag ist verpflichtet, den Autor vor einer beabsichtigten Verramschung bzw.

Makulierung zu informieren. Der Autor

hat das Recht, durch einseitige Erklärung die noch vo

rhandene Restauflage bei beabsichtigter Verramschung zum

Ramschpreis abzüglich des Prozentsatzes seiner Beteiligung und bei beabsichtigter Makulierung unentgeltlich

ganz oder

teilweise

ab Lager zu übernehmen. Bei beabsichtigter Verramschung kann das Üb ernahmerecht nur bezüglich der gesamten noch vorhandenen Restauflage ausgeübt werden.

4.

Das Recht des Autors, im Falle der Verramschung oder Makulierung vom Vertrag zur ückzutreten, richtet sich nach § 8

Absatz

1.

§ 10

Rezensionen

Der Verlag wird

auf

Wunsch

des Autors bei ihm eingehende Rezensionen des Werkes innerhalb des ersten Jahres

Ersterscheinen umgehend, danach in angemessenen Zeitabständen dem Autor zur Kenntnis bringen.

§ 11

Urheberbenennung, Copyright

Vermerk

1.

Der Verlag ist verpfli

chtet, den Autor in angemessener Weise als Urheber des Werkes auszuweisen.

2.

Der Verlag ist verpflichtet, bei der Veröffentlichung des Werkes den Copyright

\_

Vermerk im Sinne des

Welturheberrechtsabkommens anzubringen.

§ 12

Änderungen der Eigentums

\_

und Programmstrukturen

des Verlags

1.

Der Verlag ist verpflichtet, dem Autor anzuzeigen, wenn sich in seinen Eigentums

-

oder Beteiligungsverhältnissen eine

wesentliche

Änderung

ergibt

. 2.

Der Autor ist berechtigt, durch schriftliche Erklärung geg

enüber dem Verlag von etwa bestehenden Optionen oder von

Verlagsverträgen über Werke, deren Herstellung der Verlag noch nicht begonnen hat,

zurückzutreten, wenn sich durch eine

wesentliche Änderung der Eigentumsverhältnisse

oder durch Änderung der über das

Verlagsprogramm entscheidenden

Verlagsleitung eine so grundsätzliche Veränderung des Verlagsprogramms in seiner Struktur und Tendenz ergibt, dass dem

Autor nach der Art seines Werkes und unter Berücksichtigung des bei Abschluss dieses Vertrages bestehende

n

Verlagsprogramms ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann.

3.

Das Rücktrittsrecht kann nur innerhalb eines Jahres nach Zugang der Anzeige des Verlages

über die Änderung der

Eigentumsverhältnisse

ausgeübt werden.

§ 13

Schlussbestimmungen

1.

Soweit dieser Vertrag keine Regelungen enthält, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Rechts der

Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages be
rührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind alsdann verpflichtet, die
mangelhafte Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, deren wirtschaftlicher und juristischer Sinn dem der mangelhaften
Bestimmung möglichst nahekommt.  2.
Die Parteien erklären, Mitglieder bzw. Wahrnehmungsberechtigte folgender Verwertungsgesellschaften zu sein: Der Autor:
Der Verlag:
3
Im Rahmen von Mandatsverträgen hat der Autor ber eits folgende Rechte an Verwertungsgesellschaften übertragen:
an die VG:, den,
(Auto r)
(Verlag)